

## **Gemeinden Sargans**

# **Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans**

## **Fliessgewässer Kaltgiessen**

**Abschnitt km 0.000 bis km 0.300**

## **Erläuternder Bericht**



30.07.2021 / 23.06.2022 / 05.09.2022 / 2471 / Fi, Ha  
2471\_GwR-Festlegung Kaltgiessen\_2022.09.05.docx

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung .....	4
4.1 GwR-Breite und Begründung .....	4
4.2 Verzicht auf die GwR-Festlegung bei Eindolung in folge Verkehrsflächen.....	<b>Fehler!</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
5. Fruchtfolgeflächen.....	5
6. Gewässerraum im Wald .....	5
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR .....	5
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	6
9. Ergebnisse .....	6
10. Verfahren .....	7
10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung.....	7
10.2 Vorprüfung .....	7
10.3 Mitwirkungsverfahren .....	7
10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage .....	8
Beilage .....	8

## Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021.
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
GwR	Gewässerraum

## 1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

*Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.*

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch beim Kaltgiessen.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung des Kaltgiessen. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

## 2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016). Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 04.10.2018
- g. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt. SG, Angaben HQ<sub>100</sub>
- h. Vorprüfung GwR – Festlegung Kaltgiessen, AREG SG, vom 29.07.2020

### 3. Perimeter

Der GwR für den Kaltgiessen soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden<sup>1</sup>:



Für die Festlegung des GwR wird der Bachverlauf im Gemeindegebiet Sargans von der Einmündung in die Saar (km 0.00) bis zur Gemeindegrenze (km 0.300) gewählt. Der Kaltgiessen befindet sich in bestimmten Schutzgebieten, dadurch wird eine erhöhte Gewässerraumbreite definiert.

### 4. GwR-Festlegung

#### 4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fließgewässer.

Für den Kaltgiessen beträgt die GwR-Breite mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von 3 m (inkl. Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5), 23.00 m. Dies entspricht GSchV Art. 41a, welcher für Fließgewässer in Schutzgebieten mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m vorschreibt. Diese GwR-Grösse von 23 m ist für alle Gewässerabschnitte des Kaltgiessens auf dem Gemeindegebiet Sargans gültig.

Die Ebene ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst immer auch die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei den Giessen um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.

<sup>1</sup> Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt symmetrisch.

## 5. Fruchtfolgefleichen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleichen. Liegt allerdings ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum, so ist dieses bei der Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen nach Art. 28 RPV vom 28. Juni 2000 durch die Kantone separat auszuweisen (Art. 41c<sup>bis</sup> 57 Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefleichen, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensive genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Es sind nur effektive Verluste an Fruchtfolgefleichen, wie z.B. konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) oder Hochwasserschutzprojekte zu kompensieren (Art. 41c<sup>bis</sup> 57 Abs. 2 GSchV).

Beim Kaltgiessen werden im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgefleichen irreversibel verbraucht. Der betroffene Anteil an Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum beträgt auf dem Gemeindegebiet Sargans ca. 325 m<sup>2</sup>. Das heisst, sie könnten im Krisenfall gemäss jeweiligem Notfallbeschluss zur intensiven Bewirtschaftung herangezogen werden. Würde diese Fläche zukünftig für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so wäre dann nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen Ersatz zu leisten.

## 6. Gewässerraum im Wald

Generell soll auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden. Wenn der Gewässerraum über den Waldrand hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen (vgl. GwR-AH, Kpt. 4.10.8).

Dies ist beim Kaltgiessen auf der gesamten Länge der Fall. Der Gewässerraum ragt über den Waldrand hinaus. Deshalb ist der Gewässerraum hier festzulegen.

## 7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GSchV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Für den Hochwasserschutz ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil (Sohlenbreite = 2.00 m, Höhe<sub>WSP</sub> = 0.60 m) wird HQ<sub>100</sub> = 2.20 m<sup>3</sup>/s abgeleitet.

Damit der technische Zugang auf dem gesamten Abschnitt beidseitig möglich ist, bedarf es keiner Erhöhung der Minimalbreite des GwR. In der Landwirtschaftszone muss der Raumbedarf durch den technischen Zugang nicht zwingend ausgewiesen

werden. Das Minimum von 2.0 m Abstand ab Böschungsoberkante ist in allen Bereichen des Kaltgiessens gegeben.

Die GwR-Breite von 23 m ist für die Ökologischen Anforderungen ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einem minimalen Zweimeter-Streifen ab der Böschungsoberkante.

## **8. Reduktion der Minimalbreite des GwR**

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Dies ist an keinem Ort im Perimeter des Kaltgiessens notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

## **9. Ergebnisse**

Der Gewässerraum wird im gesamten Perimeter symmetrisch auf 23 m festgelegt (dort, wo er festgelegt wird).

Hinweis:

In der Beilage 1 Situation 1:1'000 und Beilage 2 Querprofile 1:100, ist die GwR-Festlegung für den Kaltgiessen grafisch dargestellt.

## **10. Verfahren**

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

### **10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung**

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

### **10.2 Vorprüfung**

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Kaltgiessen, Festlegung Gewässerraum, vom 29. Juli 2020, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

### **10.3 Mitwirkungsverfahren**

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren wurden diverse Anmerkungen zum Kaltgiessen eingereicht. Die Anfragen bezogen sich darauf, ob die Gewässerausscheidung nach Art. 41a Abs. 1 oder Abs. 2 (Schutzgebiet oder nicht) GSchV erfolgen soll. Die Ebene, in der der Kaltgiessen liegt, ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsgebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst auch immer die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei den Giessen um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschrieben.

Die Nationalstrassenbaulinie wird als orientierender Inhalt im Situationsplan ergänzt.

Das Kapitel 5 Fruchtfolgeflächen wird im Bericht ebenfalls detaillierter erläutert als Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Den Mitwirkenden wurden die Fragen schriftlich durch die Gemeinde beantwortet.

#### **10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage**

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

*(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)*

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022 / 05.09.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

#### **Beilage**

- Beilage 1      Plan „Sondernutzungsplan Kaltgiessen. Sargans  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.  
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 05.09.2022.  
Plan Nr. 2471\_AU\_013
  
- Beilage 2      Plan „Sondernutzungsplan Kaltgiessen. Sargans  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.  
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 05.09.2022.  
Plan Nr. 2471\_AU\_027